



**Satzung über die Erhebung von  
Kostenersatz und Entgelte in der  
Stadt Jüchen bei Einsätzen der Feu-  
erwehr**

vom 02.10.2018

## Inhaltsübersicht

	Präambel	Seite 3
§ 1	Leistungen der Feuerwehr	Seite 3
§ 2	Erhebung von Kostenersatz und Entgelten	Seite 3
§ 3	Berechnungsgrundlage	Seite 4
§ 4	Kosten- und Entgeltschuldner	Seite 5
§ 5	Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen	Seite 5
§ 6	Beitreibung	Seite 5
§ 7	Inkrafttreten	Seite 5
An-	Kostentarif	Seite 6
lage		

## Präambel

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutz -BHKG- vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 01.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Jüchen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

### § 2

#### Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,

wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### § 3

#### Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz und die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatze in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/ Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### **§ 6 Beitreibung**

- (1) Rückständige/r Kostenersatz und/oder Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NW) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt Jüchen ist berechtigt dem jeweiligen Kostenersatz- bzw. Entgeltschuldner durch Säumnisse anfallende Bank- und Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte in der Gemeinde Jüchen bei Einsätzen der Feuerwehr vom 10. Oktober 2016 außer Kraft.

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung  
von Kostenersatz und Entgelte  
in der Stadt Jüchen bei Einsätzen der Feuerwehr**

Tarif- Nr.	Bezeichnung	Gebühr 2023 € / Stunde	Gebühr 2023 € /1/4 Stunde
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>		
1.1	Feuerwehrfrau/mann für Einsätze	55,21	13,80
<b>2.</b>	<b>Fahrzeug- und Gerätegebühren</b> Die Gebühren nach Tarif-Nr.2 werden bei Fahrzeugeinsatz erhoben. Die Mannschaften werden nach Tarif-Nr. 1.1 zusätzlich berechnet. In den Gebühren nach Tarif-Nr.2 sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der nach Tarif-Nr.2.2 zusätzlich zu berechnenden Geräte und Verbrauchsmaterialien enthalten.		
2.1	Gestellung von Fahrzeugen		
2.1.1	HLF 20	50,73	12,68
2.1.2	LF 20	101,93	25,48
2.1.3	LF 10	109,88	27,47
2.1.4	KdoW	29,16	7,29
2.1.5	ELW	19,10	4,77
2.1.6	KEF / MTF	56,81	14,20
2.1.7	DLK	56,33	14,08
2.1.8	RW	162,39	40,60
2.1.9	KLF	89,09	22,27

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühr 2023 € / Stunde	Gebühr 2023 € /1/4 Stunde
2.2	Verbrauchsmaterialien Für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Einwegölsperren und dergleichen; zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden Gebühren in Höhe des jeweiligen Tagespreises zuzüglich eines 10 prozentigen Verwaltungskostenzuschlages erhoben.		
<b>3.</b>	<b>Personalgebühr pauschal</b>		
3.1	Feuerwehrfrau/mann für Brandsicherheitswachen	55,21	13,80
		<b>Gebühr/ Euro</b>	
4.	Pauschale bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen	788,62	
5.	Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Gebührensätze vergleichbarer Tarifpositionen.		

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte in der Stadt Jüchen bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 02.10.2018

Harald Zillikens  
Bürgermeister

**Enthaltene Änderungen**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte der Feuerwehr vom 25.10.2021
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte der Feuerwehr vom 30.09.2022
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte der Feuerwehr vom 31.03.2023



